

Alpinistenclub

Sektion des Deutschen Alpenvereins e. V.

Satzung

Allgemeines

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf eine explizite Nennung der weiblichen Form verzichtet. Die Formulierung gilt immer für beide Geschlechter.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Alpinistenclub Sektion des Deutschen Alpenvereins (DAV) e.V. und hat seinen Sitz in München. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München eingetragen.

§ 2

Vereinszweck

1. Zweck der Sektion ist, das Bergsteigen, besonders für die Jugend und die Familien, zu fördern und zu pflegen, die Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt zu erhalten und die Kenntnis über die Gebirge einschließlich damit zusammenhängender Naturschutzfragen zu erweitern. Von zentraler Bedeutung sind
 - a. die Pflege aller Disziplinen des selbständig und eigenverantwortlich ausgeübten Alpinismus. Dazu gehören insbesondere auch alle Formen des Kletterns in der Natur. Es wird besonderer Wert auf den Erhalt des Abenteuers beim Bergsteigen gelegt.
 - b. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder in diesem Sinne.

Die Sektion versteht sich auch als Heimat der extremen Alpinisten. Die Sektion setzt sich für die Erhaltung der alpinen Wildnisgebiete ein. Zum Schutz der Umwelt engagiert sich die Sektion für die Verringerung des motorisierten Individualverkehrs bei der Anreise und für den Verzicht auf motorisierte Aufstiegshilfen.

2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.
3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinn sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes und der Jugendhilfe und der Bildung.
4. Die Sektion ist selbstlos tätig; sie erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Sektion dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Sektionsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Absatz 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks dienen:
 - a) Bergsteigerische und alpinsportliche Ausbildung, Förderung bergsteigerischer und alpinsportlicher Unternehmungen, des Skibergsteigens, des alpinen Jugendwanderns, des Bergführer- und alpinen Rettungswesens;
 - b) Gemeinschaftliche bergsteigerische, alpinsportliche Unternehmungen sowie Wanderungen, Heranziehung und Ausbildung eines leistungsfähigen Bergsteigernachwuchses;
 - c) Jugendhilfe und umfassende Jugend - und Familienarbeit;
 - d) Veranstaltung und Unterstützung von Expeditionen nach den Grundsätzen des Vereinszweckes;
 - e) Schutz und Pflege von Natur und Landschaft, Tier- und Pflanzenwelt vor allem der Alpen und der deutschen Mittelgebirge, insbesondere bei Ausübung des Bergsports und der Unterhaltung von Hütten und Wegen;
 - f) Veranstaltung von alpinsportlichen Wettkämpfen einschließlich der Bekämpfung des Dopings gemäß der Sportordnung des DAV;
 - g) Errichten, Erhalten und Betreiben künstlicher Kletteranlagen;
 - h) Erhaltung und Führung von Hütten nach streng bergsteigerischen Grundsätzen sowie Erhaltung von Wegen im Hochgebirge in beschränktem Umfang und nach strenger Prüfung der Notwendigkeit;
 - i) Förderung schriftstellerischer, wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit auf alpinem Gebiet;
 - j) Veranstaltung von Vorträgen im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vereinszwecks;
 - k) Zusammenarbeit mit Personen, Organisationen und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen beziehungsweise die Vereinsziele unterstützen;
 - l) Mitgestaltung des Deutschen Alpenvereines, auch durch intensive Zusammenarbeit und Auseinandersetzung mit allen alpinen Vereinen und den anderen Sektionen des Deutschen Alpenvereines.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren in der jeweils beschlossenen Höhe;
 - b) Subventionen und Förderungen;
 - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen;
 - d) Vermögensverwaltung (wie Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Beteiligungen, Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung);

§ 4

Mitgliedschaft im Deutschen Alpenverein e.V.

Die Sektion ist Mitglied des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV). Sie unterliegt der Satzung dieses Vereins und hat alle Rechte und Pflichten, die sich aus ihr ergeben. Zu diesen Pflichten gehören:

- a) den Jahresbericht und die Jahresrechnung vorzulegen, wie sie von der Mitgliederversammlung genehmigt worden sind.
- b) die von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträge (Verbandsbeiträge) und Umlagen rechtzeitig zu bezahlen;
- c) Veränderungen im Vorstand der Sektion dem DAV unverzüglich mitzuteilen;
- d) die satzungsgemäßen Beschlüsse der Hauptversammlung des DAV auszuführen, insbesondere in ihre Satzung die Bestimmungen der Mustersatzung für die Sektionen zu übernehmen, die die Hauptversammlung als verbindlich bezeichnet hat.
- e) in der Satzung die Haftung des DAV für Schäden zu begrenzen, die Mitglieder der Sektion bei Benutzung von Einrichtungen des DAV oder bei Teilnahme an Veranstaltungen des DAV entstehen.
- f) Satzungsänderungen vom Präsidium des DAV genehmigen zu lassen;
- g) jede Veräußerung oder Belastung von Grund- oder Hüttenbesitz, soweit es sich um AV-Hütten handelt, vom DAV genehmigen zu lassen.
- h) erworbenes oder zugewiesenes Arbeitsgebiet zu betreuen.

§ 5

Vereinsjahr

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6

Mitgliederrechte und Haftungsbegrenzung

1. Die volljährigen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, können wählen und gewählt werden. Sie können das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen benutzen und genießen alle den Mitgliedern zustehenden Rechte.
2. Den nicht volljährigen Mitgliedern stehen die im Absatz 1 genannten Mitgliederrechte

mit Ausnahme des Wahl- und Stimmrechtes zu. Abweichend hiervon können Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr abstimmen und wählen, aber nicht gewählt werden.

3. Mitglieder der Sektion, die bereits einer anderen Sektion des DAV angehören, sind Gastmitglieder. Sie sind berechtigt, das Sektionseigentum und alle sonstigen Sektionseinrichtungen zu den dafür vorgesehenen Bedingungen zu benutzen und an den Veranstaltungen der Sektion teilzunehmen. Sie haben alle Mitgliederrechte
4. Die Mitglieder der Sektion sind mittelbare Mitglieder des Deutschen Alpenvereins. Sie sind berechtigt, von dessen Einrichtungen zu den hierfür vorgesehenen Bedingungen Gebrauch zu machen.
5. Eine Haftung der Sektion und der von ihr beauftragten Personen für Schäden, die einem Mitglied bei der Benutzung der Vereinseinrichtungen oder bei der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen entstehen, ist über den Umfang der vom Deutschen Alpenverein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Organmitglied oder einer sonstigen für die Sektion tätigen Person, für die die Sektion nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Die gleiche Einschränkung gilt bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen oder der Teilnahme an Veranstaltungen einer anderen Sektion des Deutschen Alpenvereins.
6. Eine Haftung des Deutschen Alpenvereins e. V. (DAV) und der von ihm beauftragten Personen für Schäden, die einem Sektionsmitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des Deutschen Alpenvereins oder bei der Teilnahme an Veranstaltungen des Deutschen Alpenvereins entstehen, ist über den Umfang der vom Deutschen Alpenverein abgeschlossenen Versicherungen hinaus auf die Fälle beschränkt, in denen einem Mitglied eines Organs des Deutschen Alpenvereins oder einer sonstigen für den Deutschen Alpenverein tätigen Person, für die der DAV nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ein zustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

§ 7

Mitgliederpflichten

1. Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres an die Sektionskasse zu entrichten. Die jeweilige Höhe setzt die Mitgliederversammlung fest. Hierbei wird die von der Hauptversammlung des DAV beschlossene Einteilung in Mitgliederkategorien zu Grunde gelegt.
2. Die Mitgliederrechte stehen dem Mitglied nur für den Zeitraum zu, für den es den Jahresbeitrag entrichtet hat.
3. Der Sektionsanteil des Beitrages kann bei Vorliegen besonderer Umstände vom Vorstand auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift unverzüglich der Sektion mitzuteilen.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alljährlich einen Fahrtenbericht einzureichen.
6. Die Mitglieder verpflichten sich zu einem fairen und kameradschaftlichen Verhalten. Sie kommunizieren direkt, sachlich, friedfertig und wenn notwendig deeskalierend.

§ 8

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder ernennen, die sich hervorragende Verdienste um die Sektion erworben haben. Sie erhalten den Mitgliederausweis ihrer Kategorie; sie können von der Beitragspflicht gegenüber der Sektion befreit werden.

§ 9

Aufnahme

1. Wer in die Sektion aufgenommen werden will, hat dies schriftlich – auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel – zu beantragen. Es werden nur eigenverantwortlich aktive, selbständige Alpinisten aufgenommen. Dem Aufnahmeantrag ist ein Tourenbericht, aus dem dies hervorgeht, beizulegen. Zwei Sektionsmitglieder müssen den Aufnahmeantrag unterstützen und dies begründen.
2. Bei der Erstaufnahme kann eine Aufnahmegebühr verlangt werden, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Aufnahmeausschuss mit einfacher Mehrheit.
4. Kinder und Junioren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres können auch ohne Abgabe eines Tourenberichtes aufgenommen werden. In diesem Fall müssen sie jedoch spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres einen Antrag gemäß § 9 Abs. 1 stellen.
5. Ehemals aktive Alpinisten können aufgrund ihrer alpinen Lebensleistung aufgenommen werden.
6. Lebenspartnerschaften sind Ehepaaren gleich zu stellen.
7. Die Aufnahme wird erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Jahresbeitrages wirksam.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch Austritt;
- b) durch Tod;
- c) durch Streichung;
- d) durch Ausschluss.

§ 11

Austritt, Streichung

1. Der Austritt eines Mitgliedes ist schriftlich dem Sektionsvorstand mitzuteilen; er wirkt zum Ende des laufenden Vereinsjahres. Der Austritt ist spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres zu erklären.
2. Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung streichen, wenn das Mitglied den Jahresbeitrag trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht bezahlt hat.
3. Ein Mitglied, das mit Vollendung des 25. Lebensjahres noch keinen Antrag gemäß § 9 Abs.1 zur Aufnahme gestellt hat oder dessen Antrag vom Aufnahmeausschuss abgelehnt worden ist, gilt zum Ende des laufenden Vereinsjahres als ausgeschieden.

§ 12

Ausschluss

1. Auf Antrag des Sektionsvorstandes kann ein Mitglied durch den Ethikrat und den Vorstand in gemeinsamer Abstimmung ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind:
 - a) Grober Verstoß gegen die Zwecke der Sektion oder des DAV, gegen Beschlüsse oder Anordnungen der Vereinsorgane oder gegen den Vereinsfrieden;
 - b) schwere Schädigung des Ansehens oder der Belange der Sektion oder des DAV;

- c) grober Verstoß gegen die alpine Kameradschaft.
3. Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Sie muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbescheides beim Sektionsvorstand eingelegt werden.
 4. Vor der Beschlussfassung durch den Vorstand und den Ethikrat bzw. die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.

§ 13

Abteilungen

1. Die Mitglieder der Sektion können sich mit Zustimmung des Sektionsvorstandes zu Abteilungen oder Gruppen innerhalb der Sektion zusammenschließen. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Beschluss auflösen.
2. Für Jugendbergsteiger, Junioren und Kinder können nach Bedarf eigene Gruppen eingerichtet werden.
3. Die Abteilungen oder Gruppen können sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung darf weder der Satzung der Sektion noch der des DAV zuwiderlaufen. Sie bedarf der Genehmigung des Sektionsvorstandes; der Vorstand darf die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Jugendgruppen (Jugendsatzung) nicht versagen, soweit diese mit dem Muster für die Jugendsatzung der Sektionen übereinstimmt. Ein besonderer Mitgliedsbeitrag darf nur mit Zustimmung des Sektionsvorstandes festgesetzt werden.
4. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu.

§ 14

Organe der Sektion

Organe der Sektion sind

- a) der Vorstand;
- b) die Mitgliederversammlung;
- c) der Ausschuss;
- d) der Ethikrat.
- e) der Aufnahmeausschuss

Vorstand

§ 15

Zusammensetzung

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Vertreter der Sektionsjugend und dem Naturschutzreferenten.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in schriftlicher und geheimer Abstimmung gewählt, rechtsgültig auch anders, wenn kein Widerspruch erhoben wird. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wird an dessen Stelle durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Bis dahin, sowie in Fällen lang dauernder Verhinderung, berufen die übrigen Vorstandsmitglieder eine Ersatzperson.

§ 16

Vertretung

Die Sektion wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch: Den Ersten Vorsitzenden, den Zweiten Vorsitzenden und den Schatzmeister. Diese sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB und haben Einzelvertretungsberechtigung. Handelt es sich um Rechtsgeschäfte über einen Vermögenswert von mehr als 1000.- EUR, so ist die Mitwirkung eines weiteren zur Einzelvertretung berufenen Vorstandsmitgliedes erforderlich. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei Verhinderung des Ersten oder Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 17

Aufgaben

Der Vorstand legt die Tagesordnung für alle Versammlungen der Sektion fest, vollzieht ihre Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

§ 18

Geschäftsordnung

1. Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Schatzmeister zu Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder verlangen.
4. Die Ämter im Vorstand sind Ehrenämter. Die Sektion kann Besoldete anstellen.

§ 19

Ausschuss, Beirat

Zusammensetzung, Aufgaben, Beschlussfassung, Einberufung

1. Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und dem Beirat.
2. Der Ausschuss berät die Vereinsangelegenheiten und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Ausschuss wird vom Ersten Vorsitzenden oder vom Zweiten Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Ausschussmitglieder

- die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangen.
4. Der Beirat besteht aus den Mitgliedern des Aufnahmeausschusses, den Mitgliedern des Ethikrates und den Fachreferenten. Der Beirat wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, gerechnet vom Tage der Wahl an. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mitgliederversammlung

§ 20

Einberufung

1. Der Vorstand beruft alljährlich zu Beginn des Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden müssen; die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Tagesordnung ist hierbei mitzuteilen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen. Das gleiche Recht steht auch dem Ethikrat und dem Beirat zu.

§ 21

Aufgaben

1. Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:
 - a) den Geschäftsbericht des Vorstandes und die Jahresrechnung entgegenzunehmen;
 - b) den Vorstand zu entlasten;
 - c) den Haushaltsvoranschlag zu genehmigen;
 - d) den Mitgliederbeitrag und die Aufnahmegebühr festzusetzen;
 - e) Vorstand, Beirat, Ethikrat und Rechnungsprüfer zu wählen;
 - f) die Satzung zu ändern;
 - g) die Sektion aufzulösen.
2. Ein Beschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. Die Änderungen bedürfen der Genehmigung des DAV.

§ 22

Geschäftsordnung

Der Erste oder der Zweite Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Es ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie muss vom Versammlungsleiter und von zwei zu Beginn der Versammlung zu wählenden Mitgliedern unterzeichnet sein.

Ethikrat, Rechnungsprüfer, Auflösung

§ 23

Ethikrat

1. Der Ethikrat besteht aus drei Mitgliedern.

2. Die Mitglieder des Ethikrates werden auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie dürfen keine Ämter im Vorstand der Sektion bekleiden. Der Ethikrat wählt sich einen Sprecher.
3. Aufgaben des Ethikrates:
 - a) Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten;
 - b) Förderungsanträge zu Expeditionen und Auslandsfahrten unter ethischen Gesichtspunkten zu betrachten und den Ausschuss zu beraten;
 - c) Anträge der Sektion an die DAV Hauptversammlung unter ethischen Gesichtspunkten zu betrachten und den Ausschuss zu beraten;
 - d) Ausschlussverfahren gemeinsam mit dem Vorstand durchzuführen;
 - e) Satzungsänderungen unter ethischen Gesichtspunkten zu betrachten und den Ausschuss sowie die Mitgliederversammlung hierüber zu informieren.
 - f) Die Mitglieder des Ethikrates dürfen nicht befangen sein.

§ 24

Rechnungsprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte der Sektion laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Mitglieder des Vorstandes können nicht zugleich Rechnungsprüfer werden.
2. Den Rechnungsprüfern ist Einsicht in alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.
3. Über die Prüfungstätigkeit ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 25

Auflösung

1. Über die Auflösung der Sektion beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Sind weniger als ein Drittel der Mitglieder erschienen, so kann die Auflösung nur von einer unverzüglich einzuberufenden zweiten Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschließt, verfügt auch gleichzeitig über das Vermögen der Sektion gemäß den nachfolgenden Vorgaben.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Sektion oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke ist das verbleibende Sektionsvermögen nach Abdeckung der Passiva jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu verwenden (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze). Zu diesem Zweck ist das verbleibende Sektionsvermögen an den DAV beziehungsweise an seinen Rechtsnachfolger oder an eine oder mehrere seiner Sektionen mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für steuerlich gemeinnützige Zwecke zu übertragen, wenn die empfangende Körperschaft die Voraussetzungen der Steuerbegünstigung (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) erfüllt. In diesem Zusammenhang und unter diesen Bedingungen sind alle Rechte an Wege- und Hüttenbauten dem DAV beziehungsweise seinem Rechtsnachfolger oder der bestimmten Sektion unentgeltlich zu übertragen.

Sollten die oben angeführte Körperschaft im Zeitpunkt der nötigen Vermögensabwicklung nicht mehr existieren oder nicht mehr die nötigen Voraussetzungen (auch österreichischen) der Steuerbegünstigung erfüllen oder aus anderen Gründen die Übertragung des Vermögens nicht im Sinne obiger Ausführungen möglich sein, ist das verbleibende Sektionsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere (auch im Sinne der österreichischen Abgabengesetze) steuerbegünstigte Körperschaft mit der zwingenden Auflage der ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Erhaltung der Schönheit und Ursprünglichkeit der Bergwelt und für die Förderung des Bergsteigens und der alpinen Sportarten zu übergeben.

Beschlossen in der Gründungsversammlung im Haus des Alpinismus am 08.04.2016

Geändert in der Mitgliederversammlung vom 03.05.20016

Sektion

Stempel

Unterschrift

Genehmigung durch den DAV gemäß §§7 Abs.1 g), 13 Abs.2 I) der DAV-Satzung

Stempel

Unterschrift